

Bayerische Gesellschaft für Schlafmedizin - Vereinigung bayerischer Schlaflabore e.V.

- Satzung -

Geänderte Fassung vom 19.11.2021

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Bayerische Gesellschaft für Schlafmedizin - Vereinigung bayerischer Schlaflabore e.V.“. Er wurde am 12. Mai 1999 in München gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Regensburg. Die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg wird beantragt.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist, die Versorgung von Patienten mit Schlafstörungen zu verbessern, die Verbreitung von Informationen über schlafmedizinische Erkenntnisse und Schlafforschung zu erleichtern und die Erforschung des Schlafes und seiner Störungen sowie der verwandten Gebiete zu fördern. Er sucht die Zusammenarbeit mit der Deutschen Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e.V. (DGSM).
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten Zuwendungen aus Mitteln des Vereins nur, wenn dies zur Verwirklichung der Aufgaben des Vereins erforderlich ist. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die von Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins gemacht werden, können erstattet werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Gesellschaft für Schlafforschung und Schlafmedizin e. V., Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die in einem Schlaflabor tätig ist, das von der DGSM akkreditiert ist oder diese Akkreditierung anstrebt, und jede Person, die den Qualifikationsnachweis Somnologie der DGSM oder die Zusatzweiterbildung Schlafmedizin der Ärztekammer erworben hat. Die Person muss bereit sein, den Vereinszweck zu unterstützen.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein formloser schriftlicher Antrag, der an den Vorstand gerichtet sein muß. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein oder Ausschluß aus dem Verein.
4. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er wird zum Ende des Monats wirksam, in dessen Verlauf er erklärt wird. Der für das laufende Jahr gezahlte Mitgliedsbeitrag wird nicht zurückerstattet.
5. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern können Mitgliedsbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Wenn ein Mitglied den Mitgliedsbeitrag nach zweimaliger Mahnung nicht bezahlt hat, erlöschen seine sämtlichen Rechte aus der Mitgliedschaft. Ein Ausschluß aus dem Verein soll dann vom Vereinsvorstand bei der nächsten Mitgliederversammlung beantragt werden.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Haftung des Vereins für Verschulden seiner Organe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Ebenso ist die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 6 Der Vereinsvorstand

1. Zusammensetzung:

Der Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem ersten und dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann der Vorstand um bis zu drei Beisitzer erweitert werden.

2. Wahl:

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Diese Begrenzung gilt nicht für die Beisitzer. Die Amtsdauer des Vorstandes verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Vorstandes, wenn diese bis zum Ende der Amtszeit noch nicht erfolgt ist.

3. Aufgaben des Vorstands:

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat insbesondere die Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Erstellung eines Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens, Buchführung und die Erstellung eines Abschlußberichtes.

4. Aufgaben des Vorsitzenden:

Der Vorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied gerichtlich und außergerichtlich nach innen und außen. Er ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.

5. Aufgaben des ersten stellvertretenden Vorsitzenden:

Er unterstützt den Vorsitzenden und vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung. Er erstellt Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

6. Aufgaben des zweiten stellvertretenden Vorsitzenden:

Er unterstützt den Vorsitzenden und den ersten stellvertretenden Vorsitzenden und vertritt den ersten stellvertretenden Vorsitzenden bei Abwesenheit oder Verhinderung.

7. Aufgaben des Schatzmeisters:

Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des Vereins und führt die Bücher. Er legt dem Vorstand, spätestens in der letzten Vorstandssitzung des laufenden Geschäftsjahres, einen Vorschlag für den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr vor, über den der Vorstand beschließt.

§ 7 Geschäftsführung des Vorstandes

1. Der Vorstand konferiert mindestens zweimal im Jahr.
2. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlußfassung zustimmen.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens eine Aufzeichnung über die gefaßten Beschlüsse beinhaltet.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Stimmrecht

In der Mitgliederversammlung ist jedes anwesende Vereinsmitglied stimmberechtigt. Eine Ausübung des Stimmrechts ist nur persönlich möglich.

2. Einberufung und Beschlußfähigkeit

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen, einberufen. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist.

3. Tagesordnung:

Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung bekannt gegeben. Änderungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

4. Nichtöffentlichkeit

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

5. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere obliegen ihr folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Protokollführers und des Versammlungsleiters
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes.
- c) Entgegennahme des Rechnungsabschlusses des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr und Entlastung des Vereinsvorstands.
- d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer.
- e) Wahl der Kassenprüfer.
- f) Wahl des Vorstandes.
- g) Festlegung der Zahl der Beisitzer und deren Aufgabengebiete.
- h) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages.

6. Protokoll

Das Protokoll wird vom Protokollführer erstellt und von ihm und dem Versammlungsleiter unterzeichnet

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

§ 10 Satzungsändernde Beschlüsse

1. Änderungen der Vereinssatzung können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dabei ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
2. Anträge auf Änderung der Satzung können von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie in ihrem Wortlaut zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind. Satzungsändernde Anträge von Mitgliedern sind rechtzeitig an den Vereinsvorstand zu legen, der sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung an die Vereinsmitglieder weitergibt.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Punkt der Tagesordnung einberufen worden ist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 12 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der am 25.05.2018 erlassenen Europäischen-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) – in ihren jeweiligen Fassungen – personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

München, den 12. 5. 1999; Augsburg, den 15. 11. 2003, München, den 19. 2. 2005; Regensburg, den 10.11.2007; Regensburg, den 19.11.2021.

Eingetragen im Vereinsregister Regensburg, VR 1948